Die verheiratete Lehrerin in Basel

Autor(en): **A. K.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **25 (1920-1921)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-311574

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die verheiratete Lehrerin in Basel.

Der Regierungsrat von Basel hat die Resolution der „allgemeinen Lehrerinnenversammlung“ über das Gesetz gegen die verheiratete Lehrerin in seinen Ratschlag aufgenommen, doch leider in einer Form, der ein harmloses Publikum irreleiten muss.

Allerdings stehen die Basler Lehrerinnen in ihrer Mehrheit auf dem Boden, dass sie überzeugt sind, der Lehrerinnenberuf mit seinem weitverzweigten Interessenkreis erfordere die volle körperliche und geistige Hingabe, und es ist ganz entschieden nur die ideale und ernste Auffassung des Berufes, die sie am Eingang der Resolution sagen lässt: „Die Lehrerinnenversammlung hält es im Interesse des Heims und der Schule für wünschbar, dass die dort tätigen Frauen nicht den Doppelberuf einer Hausfrau und Lehrerin ausüben.“ — Wenn nun aber der Ratschlag diesen einen Satz aus der ganzen Resolution gesperrt druckt und bewusst den andern Satz: *„dennoch lehnt sie die vom Regierungsrat vorgeschlagene Bestimmung aus folgenden Gründen ab“*, einfach weglässt und nur bemerkt, dass die Lehrerinnen bloss Einwendungen gegen die *vorgeschlagene Fassung* erheben, so empfinden die Lehrerinnen das als Entstellung, und dieses Vorgehen rief natürlich sofort Berichtigungen in allen Tageszeitungen hervor.

Was die Regierung will, ist der gesetzmässig geforderte Rücktritt bei der Verheiratung. „Bei den Lehrerinnen wird das Dienstverhältnis bei der Verheiratung gelöst,“ heisst es ganz einfach. Ausnahmen sind allerdings gestattet, aber nur für Fälle, wo die Schule eine bedeutende Lehrkraft nicht entbehren kann, oder wo die finanzielle Not, besonders bei Witwen, ein Verbleiben in der Schule oder Wiederaufnehmen des Amtes gebietet.

Die Lehrerinnenversammlung schlägt dagegen vor, bei der Verheiratung sei das Dienstverhältnis neu zu regeln, und zwar in dem Sinne, dass die Lehrerin entweder ihre Entlassung oder aber ein begründetes Gesuch um Beibehaltung des Amtes einreiche.

Das sind doch zwei ganz verschiedene Forderungen und nicht bloss verschiedene Ausdrucksweisen.

Es wird uns Baslerinnen von verschiedenen Seiten, zum Teil sehr energisch, vorgeworfen, wir seien nicht radikal genug vorgegangen. Man wirft uns Lauheit und Rückständigkeit vor. Wir nehmen diese Vorwürfe ruhig hin; denn sie treffen unser Innerstes nicht. Wir wehren uns ja mit aller Entschiedenheit gegen die gesetzliche Reglementiererei, wo eine Sache einzig und allein dem persönlichen Ermessen und dem Taktgefühl überlassen werden sollte. Wir wehren uns gegen Ausnahmegesetze für eine kleine Gruppe, und wir wehren uns gegen ungerechtfertigte Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Wenn wir aber daneben auch unser Frauengefühl sprechen lassen und bekennen, dass der Doppelberuf uns eine schwere Belastung dünke, dass er deshalb nur in Ausnahmefällen wünschbar sei, und wenn wir zugeben, dass tatsächlich der Schule Nachteile erwachsen können, so tun wir es aus ehrlicher Wahrheitsliebe und Überzeugung. Wir wollen nicht flunkern, und wir wollen keine Dogmatiker sein.

Zu unserer, den Kolleginnen anderer Kantone vielleicht unverständlichen Stellungnahme, zwingen uns die ganz besondern Anstellungsverhältnisse der Basler Lehrerschaft. Wir werden auf Lebenszeit gewählt, und unsere Behörde hat tatsächlich keine Mittel in der Hand, gegen Übelstände einzuschreiten, während an andern Orten die periodische Wiederwahl regulierend wirkt. Da sagt uns das

Gerechtigkeitsgefühl, dass wenigstens ein begründetes Gesuch am Platze sei, damit in Fällen, wo Übelstände, z. B. bei zu zarter Gesundheit, mit Gewissheit zu erwarten sind, ja vielleicht schon vor der Verheiratung sich eingestellt hatten, der Staat im Interesse der Jugend sich schützen kann. Das sind wir der Schule, und das sind wir unserm Stande schuldig.

Wir werden aber für unsere besondern Basler Verhältnisse die Frage weiterstudieren müssen. Übelstände zeigen sich ja oft auch bei ledigen Lehrerinnen und bei ledigen und verheirateten Lehrern. Der neue Gesetzesparagraph darf nicht einseitig eine Gruppe erfassen und die andern ungestraft schalten und walten lassen. Das Gesetz gegen die verheiratete Lehrerin muss umgebogen werden in ein Gesetz gegen alle, die die Jugend auf irgend eine Weise schädigen. Dass Basel seine Lehrkräfte auf Lebenszeit anstellt, zeugt von einem schönen Vertrauen der damaligen Gesetzgeber. Wer aber dieses Vertrauens unwürdig ist oder wird, sollte ohne zu grosse Schwierigkeiten aus der Schule entfernt werden können. Andere Strafbestimmungen entwürdigen den Erzieherstand. Aber wenn das Entlassungsrecht ganz einseitig ausgeübt werden soll, wie es im Gesetz gegen die verheiratete Lehrerin geplant ist, so bedeutet das eine Ungerechtigkeit, welche die *Gesetzgeber* entwürdigt. Wir erwarten bestimmt, dass der Grosse Rat das nie billigen wird.

Auf einen ähnlichen Standpunkt stellte sich die Referentin der grossen Frauenversammlung, die auf heute abend von der Basler Frauenzentrale und dem Frauenstimmrechtsverein ins Bernoullianum einberufen wurde. Fräulein Göttisheim referierte sehr sachlich über „die verheiratete Frau im Staatsdienst", und nach gewalteter Diskussion nahm die Versammlung einstimmig folgende Resolution an: „Die Frauenversammlung, die am 7. Februar im Bernoullianum tagte, lehnt das vom Regierungsrat geplante Gesetz gegen die verheirate Lehrerin ab und beauftragt die Basler Frauenzentrale, dies dem Grossen Rat in einer Eingabe zur Kenntnis zu bringen". *A. K.*

Zur Diskussion über das Referat: Erziehungsfragen.

Elternabende.

Frau Pieczynska macht in ihrem Referat „Erziehungsfragen" praktische Vorschläge, wie man die drei getrennten Faktoren Schule, Jugend und Elternhaus zu einer Einheit verschmelzen könnte, und wir Lehrerinnen sind ihr sehr dankbar dafür, dass sie bestimmte Anträge stellt.

Über den Wert der Elternabende werden nun aber die Lehrerinnen sehr verschiedener Meinung sein, und das ist ganz natürlich. Elternabende sind schon in allen Variationen versucht — und wieder eingestellt worden. Woran liegt das eigentlich? Die Eltern aus der breiten Masse interessieren sich nicht für Erziehungsfragen im allgemeinen. Sie interessieren sich aber lebhaft für ihr eigenes Kind; sie wollen wissen, was es kann, ob's artig ist und vor allem, ob die Lehrerin es schätzt. Das sind die Fragen, die der Mutter auf der Seele brennen, wenn sie die Lehrerin sieht. Und nun kommt sie erwartungsvoll an den Elternabend, hört allerlei Gutes über Erziehung, vielleicht interessieren sie auch ganz spezielle Dinge, wie Arbeitsprinzip usw. Aber sie geht doch enttäuscht